

## Arztwahlversicherung (PRIO)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB  
Ausgabe 01.2023

### Vertrag

#### Zweck und Voraussetzungen *PRIO Art. 1*

- <sup>1</sup> Wir übernehmen die nachstehend in PRIO Art. 2 bis Art. 3 aufgeführten Leistungen, insbesondere die Kosten für die freie Arzt- und Materialwahl bei stationärem Aufenthalt entsprechend dem Standard der allgemeinen Abteilung in einem Akutspital, einem Geburtshaus oder einer Rehabilitationsklinik in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder unserer freiwilligen Krankenversicherung.
- <sup>2</sup> Voraussetzungen:
  - das Spital, in welchem der Facharzt seine Tätigkeit ausübt, ist auf der Spitalliste Ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons des Spitals aufgeführt und hat für die vorgesehene Behandlung einen Leistungsauftrag (Listenspital nach Art. 41 Abs. 1bis KVG), und
  - der gewählte Arzt (Facharzt und fachärztlich qualifizierter Assistenz- oder Konsiliararzt) hat mit dem Versicherer einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen. Die wählbaren Ärzte sind auf einer vom Versicherer publizierten Liste aufgeführt, die von Ihnen jederzeit eingesehen oder angefordert werden kann.

**Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.**

### Leistungen

#### Arztwahl *PRIO Art. 2*

- <sup>1</sup> Bei stationären Behandlungen vergüten wir das Honorar an den von Ihnen frei gewählten Facharzt, sofern die Voraussetzungen von PRIO Art. 1 erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Zusätzlich vergüten wir das Honorar eines vom gewählten Vertragsarzt (Facharzt) beigezogenen fachärztlichen qualifizierten Assistenz- oder Konsiliararztes, sofern eine solche fachärztliche Unterstützung bei operativen Eingriffen erforderlich ist.

#### Material *PRIO Art. 3*

- <sup>1</sup> Bei operativen Eingriffen anlässlich einer stationären Behandlung vergüten wir zusätzliche Materialkosten oder Mehrkosten, die nicht in der tarifvertraglichen Fallpauschale des Spitals enthalten sind und sich aus der Wahl der Operationsmethode ergeben, sofern die Voraussetzungen von PRIO Art. 1 erfüllt sind. Als zusätzliches Material gelten insbesondere Einweg- und Verbrauchsmaterial, Implantate, Prothesen. Es werden zusätzliche Materialkosten oder Mehrkosten bis zu CHF 2'500.– pro operativen Eingriff übernommen, der eine verrechenbare Fallpauschale des Spitals auslöst.
- <sup>2</sup> Die Ausschlüsse nach AVB Art. 4 für unwirksame, unzweckmässige oder unwirtschaftliche Behandlungen oder experimentelle Therapieformen finden in Bezug auf zusätzliche Materialkosten oder Mehrkosten keine Anwendung.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## Flächenabdeckung

### Übertritts- bzw. Kündigungsrecht *PRIO Art. 4*

- <sup>1</sup> In Fällen fehlender Flächenabdeckung (kein oder kein genügendes Angebot an wählbaren Ärzten) haben Sie das Recht, ohne Risikoprüfung und ohne Altersbegrenzung in die Spitalkostenversicherung Halbprivate Abteilung (Abt. H2) oder in die Spitalkostenversicherung Allgemeine Abteilung (Abt. H1) der KPT Versicherungen AG überzutreten, oder die Versicherung zu kündigen.
- <sup>2</sup> Das Übertritts- bzw. Kündigungsrecht kann alternativ in folgenden Fällen ausgeübt werden:
  - bei einem Wohnortwechsel in einen Kanton, wo die KPT Versicherungen AG keine Zusammenarbeitsverträge mit Ärzten abgeschlossen hat und dementsprechend kein Angebot an wählbaren Ärzten besteht;
  - sofern in Ihrem Wohnortkanton während der Vertragsdauer kein genügendes Angebot mehr besteht, d. h. nicht mindestens zwei wählbare Ärzte auf der Arztwahlliste vorhanden sind.

Die KPT Versicherungen AG wird Sie in diesen Fällen unverzüglich informieren und Ihnen die Möglichkeit einräumen, innert 60 Tagen das Übertritts- bzw. Kündigungsrecht auszuüben. Ein Übertritt bzw. eine Kündigung kann auf den Ersten des Folgemonats erfolgen.

**Kein Übertritts- bzw. Kündigungsrecht nach dieser Bestimmung besteht**, wenn bisher wählbare Ärzte infolge Aufhebung des Zusammenarbeitsvertrages von der Arztwahlliste gestrichen werden.

## Altersklassen

### Altersklassenwechsel *PRIO Art. 5*

Die Prämienhöhe Ihrer Zusatzversicherung ist nach dem Lebensalter tarifiert. Der Wechsel in eine höhere Altersklasse ist in der Regel mit einer Erhöhung der Prämie verbunden. Er findet am 1. Januar des Jahres statt, in welchem Sie das für den Wechsel massgebende Alter erreichen.

Es bestehen folgende Altersklassen: 0–18; 19–25; 26–30; 31–35; 36–40; 41–45; 46–50; 51–55; 56–60; 61–65; 66–70; ab 71 Jahre

Bern, 1. Juni 2022  
KPT Versicherungen AG